

Satzung „Förderverein des Gymnasium Adolfinum Bückeberg e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1). Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasium Adolfinum Bückeberg e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter dem Registerblatt
Nr. VR 100153 eingetragen.
- (2). Der Verein hat seinen Sitz in Bückeberg.
- (3). Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5). Der Verein verfolgt ausschließlich mittelbar und unmittelbar gemeinnützige und
mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Sport
sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 58 Nr. 1 und 2 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Beschaffung von Mitteln für den Schulträger Landkreis Schaumburg zur Verwendung
der o.g. steuerbegünstigten Zwecke.
 - b) Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen
durch das Führen der Cafeteria und Mensa.
 - c) Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für Sammlungen und Einrichtungen und
die Unterstützung von Schülern aus finanziell weniger gut gestellten Familien, um diesen
die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen, sowie durch die
Förderung von Schulveranstaltungen.
- b) Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhäusern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen

erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(6) Grundversorgung der Schüler

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eltern von Schülern können, wenn diese die Schule verlassen, binnen Monatsfrist zum Schluss des Entlassungsmonats kündigen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Höhe des Jahresmindestbeitrages für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Höhere freiwillige Beiträge sind zulässig.

(2) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind spätestens am 15.12. auf eines der Konten des Vereins einzuzahlen. Auf Antrag erfolgt eine Abbuchung zu Lasten des Kontos des Mitgliedes.

§ 6 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, eventuellen Spenden und anderen Zuwendungen.

§ 7 Ausgaben

(1) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben – mit Ausnahme der sächlichen Geschäftsbedürfnisse – dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen tatsächlich vorhandener Mittel geleistet werden.

§ 8 Vereinsvermögen

(1) Der Verein soll nach Möglichkeit keine Vermögensgegenstände erwerben, sondern diese den Trägern der Sachkosten der Schule zur Verfügung stellen. Die Vermögensgegenstände gehen damit in das Eigentum der Schule über.

(2) Soweit der Verein selbstständiges Vermögen erwirbt, ist hierüber ein Vermögensverzeichnis zu führen.

§ 9 Jahresrechnung

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen haben. Die geprüfte Jahresrechnung ist mit einem Schlussbericht der Vereinsversammlung zur Entlastungserteilung vorzulegen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden in geeigneter Form mit einer Frist von 3 Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es dabei nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (1. Vorsitzender, bei Abwesenheit 2. Vorsitzender).

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch per email) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie haben Sitz und Stimme. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahre vom Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern vom Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf der Homepage des Gymnasiums 'Adolfinum - Bückeberg'.

Zusätzlich wird der Termin örtlichen Printmedien in Bückeberg mit der Bitte um Veröffentlichung mitgeteilt.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Beitragshöhe. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall von dem Ehegatten des Mitglieds ausgeübt werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Entgegennahme des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastungserteilung für den Vorstand und den Kassenwart
6. Festsetzung der jährlichen Beiträge
7. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
8. Änderung der Satzung
9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, er wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Falls beide Vorsitzende abwesend sind, wird die Versammlung durch das älteste anwesende und sich dazu bereit erklärende Mitglied geleitet.

(3) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 16 Tagesordnung

(1) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist die aufgestellte Tagesordnung beizufügen.

(2) Anträge zur Tagesordnung können jeweils von den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind im Rahmen der Tagesordnung nach Abwicklung der anderen Punkte zu erledigen.

(3) Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 17 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Der 1. Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und verliest die Tagesordnung mit den nach § 16 Abs. 2 und 3 eingereichten Ergänzungen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu jedem Punkt der Tagesordnung zweimal zu sprechen. Die Sprechzeit soll nicht länger als jeweils 3 Minuten dauern. Zu jedem eingebrachten Antrag kann der Antragsteller 5 Minuten sprechen.

(3) Der 1. Vorsitzende hat das Recht Mitglieder, die die Versammlung stören oder sonst gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zu verwarnen und in schweren Fällen von der Versammlung auszuschließen.

§ 18 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat und welche Wahlen vorgenommen worden sind.

Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Vereinsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie vom Protokollführer spätestens in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen.

§ 19 Wahlen

(1) Bei den Wahlen nach § 15 Nr. 1. und 2. wird durch Handheben gewählt, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang kein Bewerber mehr als die nach Satz 2 geforderte Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(2) Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Dieses ist durch den 1. Vorsitzenden zu ziehen, bei der Wahl des 1. Vorsitzenden durch den Wahlleiter.

(3) Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 20 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, seines Vertreters.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von 1/3 aller Mitglieder gestellt werden.

Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten, der innerhalb einer Frist von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(2) Zwischen der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Antrag auf Auflösung abgestimmt werden soll und dem Tag der Versammlung müssen vier Wochen liegen.

(3) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins für die Auflösung des Vereins ausspricht. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, so muss eine 2. Versammlung mit einer 2-wöchigen Ladungsfrist erneut einberufen werden. Zwischen der 1. und der 2. Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(4) Diese 2. Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese Versammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 22 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, dem Landkreis Schaumburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung beim Gymnasium Adolfinum in Bückeberg zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand des Vereins ist Bückeberg.

(2) Auf gendergerechte Formulierungen in der Satzung ("Der / die Vorsitzende" etc.) wird verzichtet.

(3) Diese Satzung wurde auf der Vereinsversammlung am 09. Juni 2016 in Bückeberg beschlossen und tritt mit Wirkung ab 10. Juni 2016 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige.